

BVGer E-3527/2022 vom 13. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3527_2022

FR: TAF E-3527/2022 du 13 septembre 2022

IT: TAF E-3527/2022 del 13 settembre 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen

E-3527/2022 Seite 5 richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Die Vorinstanz nahm die Vorbringen der Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 31. März 2022 als Mehrfachgesuch entgegen. Die Eingabe der Beschwerdeführerin stützt sich im Kern auf die Entdeckung einer neuen Tatsache, nämlich einer strafrechtlichen Verurteilung in Syrien im Jahr 2016. Diese Tatsache wird durch die Vorlage eines

Strafregisteraus- zug belegt, der im November 2022 ausgestellt wurde. Es stellt sich deshalb vorab die Frage, ob die Vorinstanz diese Eingabe korrekterweise als Mehrfachgesuch qualifiziert hat oder es sich dabei um (qualifiziertes) Wiedererwägungsgesuch handelt.

E. 4.2

Das Wiedererwägungsgesuch (vgl. Art. 111b AsylG) bezweckt in seiner klassischen Konstellation die Anpassung einer ursprünglich fehler- freien Asyl- und Wegweisungsverfügung an nachträglich eingetretene Tatsachen im Sinne von Wegweisungsvollzugshindernissen (EMARK 2006/20 bestätigt in BVGE 2014/39 E. 4.5 f. m.w.H). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (sogenanntes "qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch"). Ein weiterer Anwendungsbereich der Wiedererwägung betrifft die Konstellation, dass die abzuändernde Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht angefochten und durch dieses materiell beurteilt wurde, die Revision des Urteils aber ausgeschlossen ist, weil die geltend gemachten Tatsachen und/oder Beweismittel nach dem Urteil entstanden sind (vgl. Art. 123 Abs. 2 BGG). Für solche Fälle hat das Bundesverwaltungsgericht im Grundsatzentscheid BVGE 2013/22 (vgl. dort E. 12.3) den Rechtsweg via ein beim SEM einzureichendes Wiedererwägungsgesuch ermöglicht.

E-3527/2022 Seite 6

E. 4.3

Um ein Mehrfachgesuch handelt es sich hingegen, wenn die gesuchstellende Person geltend macht, sie erfülle aufgrund neuer Sachumstände, die sich nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens ergeben haben, die Flüchtlingseigenschaft. Neu entstandene Tatsachen, aus der sich die Flüchtlingseigenschaft ergeben, können also weder unter dem Aspekt des einfachen (nur Wegweisungsvollzugsgründe) noch des qualifizierten Wiedererwägungsgesuches (nur Revisionsgründe) subsumiert werden, sondern allein unter dem Aspekt des Mehrfachgesuches nach Massgabe der Bestimmung von Art. 111c AsylG.

E. 4.4

Aus der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 31. März 2022 wird ersichtlich, dass sich die neu vorgebrachte Tatsache und das neue Beweismittel auf ihre Vorfluchtgründe beziehungsweise auf ihre im ersten Asylverfahren vorgebrachten Fluchtgründe bezieht. So machte sie damals geltend, einen Tag nach dem Gespräch mit Kommilitoninnen an der Universität, bei dem sie den Krieg und das syrische Regime erwähnt habe, von den Sicherheitsbehörden festgehalten worden zu sein. Dem fragliche Strafauszug als neues Beweismittel ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin (unter anderem) wegen des Verbrechens der Beleidigung des Staates an der B. _____-Universität in Al-Hasaka, verurteilt worden sei. Das Strafurteil soll darüber hinaus vom 29. August 2016 datieren und hat damit im Zeitpunkt der (unangefochten gebliebenen) Verfügung des SEM vom 25. Januar 2019 bereits vorbestanden. Demgemäss ist festzustellen, dass die Vorinstanz die Eingabe der Beschwerdeführerin – unabhängig von der Betitelung als «neues Asylgesuch bzw. ein Mehrfachgesuch» – als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch hätte entgegennehmen sollen. Entscheidend ist vorliegend im Ergebnis jedoch, dass die Vorinstanz alle neuen Vorbringen der Beschwerdeführerin geprüft hat. Indem die Vorinstanz deren Eingabe als Mehrfachgesuch qualifiziert und anhand genommen hat, ist

ihr demnach kein Nachteil erwachsen. Es ist folglich nicht angezeigt, die angefochtene Verfügung aus diesem Grund zu kassieren und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5.1

In materieller Hinsicht sind die Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung vollumfänglich zu bestätigen. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen kann deshalb vorab darauf verwiesen werden. Die Vorinstanz hat zunächst zutreffend und mit Verweis auf die Rechtsprechung festgestellt, dass jegliche – auch offizielle staatliche – Urkunden aus Syrien aufgrund der dort herrschenden, notorischen Korruption, käuflich E-3527/2022 Seite 7 erwerblich sind. Aus diesem Grund ist die Beweiskraft entsprechender Dokumente bereits deshalb als gering einzustufen (vgl. statt vieler Urteile des BVGer D-149/2014 vom 28. Dezember 2015 E. 6.3.1 und D-2933/2021 vom 4. Mai 2022 E. 6.2.3). Die diesbezügliche Rüge der Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe zu Unrecht keine materielle Prüfung des Beweismittels durchgeführt und dessen Beweiswert pauschal abgesprochen, ist unbegründet. Entgegen ihrer Auffassung hat sich die Vorinstanz nicht einzig auf die käufliche Erwerbbarkeit eines solchen Dokuments abgestützt, sondern hat überdies substantiiert und überzeugend die weiteren Faktoren dargelegt, welche zu ihrer Einschätzung in der angefochtenen Verfügung führten. Namentlich hat die Vorinstanz die geltend gemachten Umstände der Herstellung und Erlangung des fraglichen Strafauszugs zurecht in Zweifel gezogen. Tatsächlich erscheint es – auch unter Berücksichtigung des konkreten Länderkontexts in Syrien – nicht plausibel, dass die Beschwerdeführerin sechs Jahre nach der angeblichen Verurteilung zu einer Haftstrafe per Zufall über Dritte (der noch in Syrien wohnhaften Familie) von der gerichtlichen Verurteilung erfahren haben soll, ohne dass in den Jahren davor in diesem Zusammenhang irgendwelche staatliche Zwangsmassnahmen (Vorladung, Haftbefehl, Suchbemühungen) eingeleitet worden wären. Dies muss endlich auch vor dem Hintergrund der in der (unangefochtenen gebliebenen) Verfügung vom 25. Januar 2019 als unbegründet eingestuften Vorfluchtgründe betrachtet werden. Gestützt darauf hat die Vorinstanz auch zu Recht in antizipierter Beweiswürdigung den Antrag auf Dokumentenanalyse und Botschaftsabklärung des fraglichen Strafauszugs abgewiesen. Nach dem Gesagten sind die neuen Vorbringen und das neue Beweismittel nicht geeignet, die mit rechtskräftiger Verfügung vom 25. Januar 2019 gemachte Einschätzung umzustürzen. Mit anderen Worten sind sie nicht geeignet, die damals unbegründet eingestuften Vorfluchtgründe nunmehr als begründet erscheinen zu lassen. Die weiteren Vorbringen in der Beschwerde sind allgemein gehalten und wenig substantiiert, weshalb sie nichts an dieser Einschätzung zu ändern vermögen.

E. 5.2

Vor diesem Hintergrund sind auch die formellen Rügen der Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Untersuchungsgrundsatzes unbegründet. Was die Rüge der Beschwerdeführerin betrifft, wonach die Vorinstanz die angefochtene Verfügung in französischer Sprache verfasst hat und ihr daraus ein Nachteil erwachsen ist, ist Folgendes festzustellen: Die Verfügung

E-3527/2022 Seite 8 ist in der Regel in der Sprache zu verfassen, die am Wohnsitz der asylsuchenden Person Amtssprache ist (Art. 16 Abs. 2 AsylG). Die Beschwerdeführerin hat ihren Wohnsitz in Kanton Freiburg, wo Französisch und Deutsch die Amtssprachen sind, wobei die Amtssprache in den einzelnen Gemeinden entweder Französisch oder

Deutsch ist (Art. 6 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Freiburg 16. Mai 2004). In Matran, der Wohnsitzgemeinde der Beschwerdeführerin, ist Französisch die Amtssprache. Indem die Vorinstanz die angefochtene Verfügung in französischer Sprache verfasst hat, ist ihr somit keine Verletzung der Regeln über die Verfahrenssprache vorzuwerfen. Unbehelflich ist der diesbezügliche Einwand des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin, er verstehe die französische Sprache nicht und habe eine (ungenau) Übersetzung verwenden müssen. Die Regeln über die Verfahrenssprache sind im Kern ein Ausfluss der Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes und eines fairen Verfahrens und dienen primär dem Schutz der asylsuchenden beziehungsweise der betroffenen Person. Die Rechtsvertretung kann daraus mithin nichts für sich ableiten.

E. 5.3

Zusammenfassend ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, ihre Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder mindestens glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat das Mehrfachgesuch respektive Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen sind (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E-3527/2022 Seite 9